

Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Bremen

S 18 AS 1650/18

← Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen		
09. JAN. 2022 RMF: 09.02.23		
Erfledigt	Fristen + Termine	Bezeichnet
	<i>RMF</i>	<i>fm</i>

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Herr

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen,
Bahnhofsplatz 22-28, 28195 Bremen - 01612-18/ms/ms -

g e g e n

– Beklagter –

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 3. Januar 2023 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht ..., für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Abänderung des Bescheides vom 31.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2018 um insgesamt 1.510,00 EUR höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Zeitraum Oktober 2017 bis Januar 2018 zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 80 v. H. zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt höhere Leistungen nach dem SGB II.

Der 1976 geborene Kläger bezog laufende Leistungen nach dem SGB II.

Mit Bescheid vom 31.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2018 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen für den Zeitraum 1.8.2017 bis 31.1.2018. Der Beklagte rechnete dabei u. a. ein Einkommen an.

Am 20.8.2018 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er macht geltend, der Beklagte habe Einkommen in Höhe von 370,00 EUR im September 2017, Oktober 2017, Dezember 2017 und Januar 2018 sowie im November 2017 in Höhe von 400,00 EUR zu Unrecht berücksichtigt. Es habe sich bei den Einzahlungen auf sein Konto um Darlehen gehandelt, welche er zurückzahlen müsse.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

ihm unter Abänderung des Bescheides vom 31.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2018 um insgesamt 1.880,00 EUR höhere Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum September 2017 bis Januar 2018 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält seine Entscheidung für zutreffend.

Mit Schreiben vom 8.2.2022 hat das Gericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt, über die Klage gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestands wird gemäß § 136 Abs. 2 S. 1 SGG auf die Klagebegründung, die Klageerwiderung sowie die weiteren Schriftsätze der Beteiligten nebst dortigen Bezugnahmen Bezug genommen.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten über die vorliegende Klage gemäß § 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Angelegenheit keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet. Der Bescheid vom 31.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2018 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf um insgesamt 1.510,00 EUR höhere Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum Oktober 2017 bis Januar 2018.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 31.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2018 im Sinne einer nach § 41a Abs. 5 S. 1 SGB II abschließenden Entscheidung. Denn die Fiktion nach § 41a Abs. 5 S. 1 SGB II tritt auch dann ein, wenn die vorläufige Bewilligung mit Widerspruch oder Klage angegriffen ist. Die fingierte abschließende Entscheidung wird in solchen Fällen nach den § 96 SGG Gegenstand des laufenden Klageverfahrens (vgl. hierzu Kemper in Eicher / Luik / Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, § 41a Rn. 63).

Der Beklagte hat hier im Zeitraum Oktober 2017 bis Januar 2018 zu Unrecht ein sonstiges Einkommen in Höhe von 400,00 EUR monatlich angerechnet.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen sind. Einnahmen sind grundsätzlich für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, vgl. § 11 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGB II.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann bedarfsmindernd nur tatsächlich zufließendes Einkommen Berücksichtigung finden. Nur eine tatsächlich zugeflossene Einnahme ist als "bereites Mittel" geeignet, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken; die Anrechnung einer fiktiven Einnahme zur Bedarfsminderung ist nach dem System des SGB II dagegen ausgeschlossen (vgl. bspw. Bundessozialgericht, Urteil vom 29.11.2012, Az. B 14 AS 161/11 R m. w. N.).

Hier hat der Beklagte im Zeitraum Oktober 2017 bis Januar 2018 nicht auf die Anrechnung tatsächlich zufließender Mittel in diesem Sinne, sondern auf fiktive Einnahmen, abgestellt. So hat der Beklagte ausweislich der Stellungnahme des Fachteams vom 14.12.2017 trotz – schon seinen eigenen Ausführungen nach – in teilweise völlig anderer Höhe zufließender Mittel (vgl. dazu auch den Schriftsatz des Beklagten vom 30.3.2022) bewusst bis zum Ende des Bewilligungszeitraums einen Einkommenszufluss in Höhe von 400,00 EUR monatlich

unterstellt. Dies hat der Beklagte auch nicht mit einer abweichenden endgültigen Bewilligungsentscheidung korrigiert.

Lediglich im September 2017 hat der Beklagte ein tatsächlich zugeflossenes Einkommen in Höhe von 400,00 EUR berücksichtigt. Diese Einzahlung war auch als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II zu berücksichtigen. Es ist nicht nachgewiesen, dass es sich bei dieser Zahlung um ein Darlehen handelte.

Ein Darlehen, das an den Darlehensgeber zurückzuzahlen ist, stellt als nur vorübergehend zur Verfügung gestellte Leistung kein Einkommen dar, auch wenn es als "bereites Mittel" zunächst zur Deckung des Lebensunterhalts verwandt werden könnte. Voraussetzung ist insoweit, dass ein zivilrechtlich wirksamer Darlehensvertrag nach § 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeschlossen worden ist. Insoweit sind auch bei Darlehen unter Freunden strenge Anforderungen an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines Darlehensvertrags zu stellen. Erforderlich ist, dass sich die Darlehensgewährung auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lässt. Die Wahrung von im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich geschlossen worden ist. Demgegenüber spricht es gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere die Darlehenshöhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werden oder ein plausibler Grund für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden kann. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Durchführung des Vereinbarten in jedem Punkt dem zwischen Fremden Üblichen zu entsprechen hat (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, Az. B 14 AS 46/09 R; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 9.3.2022, Az. L 13 AS 336/21 m. w. N.).

Diesen Maßstäben gemäß lässt sich hier nicht feststellen, dass im Hinblick auf die im September 2017 eingezahlten 400,00 EUR ein Darlehensvertrag vorliegt. So hat der Kläger mit Schreiben vom 9.11.2017 lediglich mitgeteilt, er habe die 400,00 EUR an Frau E. überwiesen, ohne näher auf die Herkunft der Mittel einzugehen. Auch angesichts des Schreibens der O. vom 8.3.2019 kann nicht von einem Darlehensvertrag ausgegangen werden. Dem Schreiben lässt sich schon keinerlei Bezug zu einer Zahlung im Monat September 2017 in Höhe von 400,00 EUR entnehmen.

Der Monat August 2017, in dem der Beklagte ein – seiner Auffassung nach tatsächlich zugeflossenes – sonstiges Einkommen in Höhe von 690,00 EUR zugrunde gelegt hat, ist ausweislich des Schriftsatzes der Bevollmächtigten des Klägers vom 2.3.2021 nicht streitgegenständlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in Verbindung mit § 105 Abs. 1 S. 3 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

– elektronisch signiert –
 gez. Rothmaler
 Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:
 Bremen, 04/01/2023

Langner
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

– elektronisch signiert –

gez. Rothmaler

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:
Bremen, 04.01.2023

Langner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



